

Änderungstarifvertrag Nr. 9

vom 31. Januar 2003

zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeits-
bedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten
(TV Prakt-O)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.
- Bundesvorstand -

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Hauptvorstand -
- Marburger Bund

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

2
§ 1
Einmalzahlungen

- (1) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung höchstens 58,50 € beträgt.
- (2) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 46,25 € der Betrag von 27,75 € tritt.

§ 2
Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Juni 2000 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) vom 5. März 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatlichen Entgelte und der monatliche Verheiratenzuschlag betragen

- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 | 91,0 v. H., |
| b) vom 1. Januar 2004 an | 92,5 v. H. |

der nach der jeweiligen Entgeltvorschrift des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 geltenden Beträge.

Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich

- a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheiratenzuschlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1242,80	60,32
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1056,29	57,46
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1009,15	57,46

b) vom 1. Januar bis 30. April 2004:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheiratetenzuschlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1275,92	61,92
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1084,44	59,00
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1036,05	59,00

c) vom 1. Mai 2004 an

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheiratetenzuschlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1288,67	62,54
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1095,28	59,58
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1046,41	59,58“

2. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
3. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 4,“ gestrichen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Köln, 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.:
- Bundesvorstand -